STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 13.11.2019
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr.	186
Datum:	02.12.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 1	**Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Begründung:

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 13.11.2019
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr.	186
Datum:	02.12.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2	**Genehmigung der Niederschrift über die 185. Präsidiumssitzung am 30.09.2019 in der Landesgeschäftsstelle**

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 185. Präsidiumssitzung am 30.09.2019 in Magdeburg wird genehmigt.

Begründung:

Es sind zur mit E-Mail vom 24.10.2019 versandten Niederschrift über die 185. Präsidiumssitzung in der Landesgeschäftsstelle keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche eingegangen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 15.11.2019
Le-he

Präsidiumssitzung Nr.	186
Datum:	02.12.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 3	**Erwerb eines Wohn- und Geschäftshauses in Magdeburg (Projekt Wittenberger Platz II)**

Anlagen	fünf unterschiedliche Investitionsberechnungen

Bisherige Beratung:	Klausurtagung am 06.05.2019 (TOP 1) 183. Sitzung am 07.06.2019 (TOP 4.2) 184. Sitzung am 19.08.2019 (TOP 4.1) 185. Sitzung am 30.09.2019 (TOP 3)

Beschlussvorschlag:

Der SGSA verfolgt den Erwerb des Objekts mit dem Arbeitstitel „Wittenberger Platz II“ in Magdeburg nicht weiter.

Begründung:

Seit der Klausurtagung des Präsidiums des SGSA hatte die Landesgeschäftsstelle den Auftrag, den Erwerb des Projekts „Wittenberger Platz II“ zu prüfen und zu präzisieren. Zunächst wurde mit dem Unternehmen Industriebau Wernigerode (IW) ein „Letter of Intend“ abgeschlossen, um das Interesse des SGSA an dem Objekt zu bekunden. Das Objekt sollte als Anlageobjekt für die Erträge aus der Kommunalwirtschaft Verwaltungsgesellschaft mbH dienen, um mit einer sicheren Rendite einen dauerhaften Deckungsbeitrag zur Stützung der Beiträge der Mitglieder des SGSA zu leisten. Vor diesem Hintergrund war das Ziel, eine Rendite von etwa 2 bis 3 % per Anno zu erzielen.

IW hat in der 185. Präsidiumssitzung am 30.09.2019 in Magdeburg das Projekt vorgestellt. Insgesamt sollen dort 30 Wohnungen und 3 Gewerbeeinhalten entstehen. Dazu sind dort 23 Stellplätze für die Mieter geplant. Die Heizungsanlage sollte durch ein Contracting-Modell von einem Drittanbieter erbaut und mit den Mietern abgerechnet werden. Die nachfolgenden Daten sind gerundete Zahlen, die Details ergeben sich aus den beigefügten Investitionsberechnungen. Zu Beginn des Projektes gingen wir von einem Investment von etwa 9 Mio. Euro aus, das eine Miete von 9,75 Euro/m² erbringen sollte.

Zur Beurteilung der technischen Seite des Bauprojektes haben wir uns den Diensten des Architekturbüros „arc projektmanagement“, Herrn Dipl.Ing. Frank Oheim bedient, mit dem der SGSA bereits in der Vergangenheit gut zusammengearbeitet hat. Herr Oheim hat vor allem die bautechnischen Fragen eingehend geprüft und einen Katalog zusammengestellt, wie die im Rahmen der Baubeschreibung bei der Bauausführung hinreichenden Qualitäten in den Wohnungen gesichert werden können.

Für eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Objektes sollte zudem von der Steuerberatergesellschaft des SGSA, der WIBERA, ein Gutachten eingeholt werden. Von diesem Gutachten haben wir jedoch aus einem wesentlichen Grund abgesehen. Die WIBERA kann zwar das Objekt wirtschaftlich begutachten, Leerstand und Miethöhe können aber auch von einem Steuerberater nur durch den Blick in die Glaskugel prognostiziert werden. Selbst der mitwirkenden Maklerin Aengevelt Immobilien GmbH & Co. KG war keine konkretere Auskunft zu entlocken, wie sich der Magdeburger Immobilienmarkt in den Jahren 2022/2023 weiterentwickelt, da derzeit eine Vielzahl von Wohnungsbauprojekten in Magdeburg realisiert werden sollen. Das Jahr 2022 ist der Zeitraum, in dem die Erstvermietung des Objektes stattfinden würde.

Bei genauerer Betrachtung haben sich folgende Probleme herauskristallisiert:

1. Die Anzahl der Stellplätze entspricht nicht der Anzahl der Wohneinheiten und auch für die Gewerbeeinheiten wären keine weiteren Stellplätze vorhanden. Der Versuch mit Hilfe der Stadtverwaltung Magdeburg, Baudezernat, an ein Nachbargrundstück zu gelangen, war nicht von Erfolg gekrönt. Auch wenn der ÖPNV in relativer Nähe vorhanden ist, erscheint es jedoch zweifelhaft, dass ein Drittel der Wohnungen und die Gewerbeeinheiten ohne Stellplätze gut vermietbar wäre.

2. Unser beratender Bauingenieur hat in den letzten Wochen ein Tableau von technischen Kriterien zusammengestellt, die in die Leistungsbeschreibung der auf 2800 €/m² vorveranschlagten Baukosten einzufügen wären. Nach einer ersten Verhandlungsrunde dafür hat IW eine Berechnung übersandt, nach der die Gestehungskosten für das Gebäude um 500.000 bis 600.000 € steigen würden. Danach läge der Kostenansatz bei rd. 3000 €/m². Bei den Anforderungen ging es u.a. um die Ausstattung der Bäder, den Einbau von Rollläden und der Verkabelung für die Digitalanschlüsse. Auch wenn man die Summe der Zusatzforderungen sicher in Verhandlungen noch hätte senken können, wäre die Rentabilität des Objektes weiter grenzwertig.

3. In verschiedenen Gesprächen hat uns u.a. der beim KVSA für die Immobilienanlagestrategie zuständig Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit Industria Bau in Frankfurt am Main mit Expertise zur Seite gestanden. Die von der Maklerin zunächst geäußerte und dem LOI zugrunde gelegte Mieterwartung von 9,75 €/m² haben wir nach mehreren Gesprächen dann zunächst auf 9,00 €/m² reduziert. Mit dieser Mieterwartung wurden dann noch einmal Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgenommen. Die wesentlichen Parameter, die die Rendite in diesem Zusammenhang ausmachen, sind neben den Gesamtinvestitionskosten, die Mieterwartungen als Einnahmen, die Abschreibungen und der eventuelle Leerstand. Alle anderen Parameter und Kostenpositionen wurden auf möglichst realistischer Basis berechnet.

4. Diese Immobilieninvestition wäre für den SGSA ein Solitärobjekt. Der Verband ist selbst kein professioneller Vermieter. Durch die Komplettfinanzierung besteht auch nicht die Möglichkeit, steuerliche Vorteile im Rahmen eines solchen Projektes zu ziehen. Für die Verwaltung des Objekts wäre außerdem ein Dienstleister unerlässlich. Die Erstvermietung durch IW kam für die Firma nicht in Frage, sodass auch diese Kosten und das volle Risiko beim SGSA liegen würden. Natürlich könnte man sich dafür auch einem Dienstleister (Makler) bedienen, aber auch das mindert den Ertrag. Das Objekt entspricht den ENEF-Standards, ist aber kein Niedrigenergiehaus, sodass auch hierfür keine Zuschüsse etwa der KfW zu erwarten gewesen wären. Auch liegt Fernwärme im Bereich des Objektes nicht an, sodass die Nebenkosten für die Heizung im Wesentlichen durch einen Dienstleister im Wege des Contracting bestimmt wären.

5. In einer weiteren Gesprächsrunde am 28.10.2019 hatten wir dann unter Mitwirkung des Präsidenten mit den zuständigen Baudezernenten und dem Stadtplanungsamt der Stadt Magdeburg die Marktchancen des Projektes noch einmal erörtert. In dem Gespräch wurde deutlich, dass vor allem wegen der Vielzahl der im Bau und in der Genehmigungsplanung befindlicher Wohnbauprojekte in Magdeburg eine hinreichende Sicherheit für einen wirtschaftlichen Erfolg des Objektes nicht vorhergesagt werden kann. Letztlich auch aus diesem Gespräch heraus haben wird die weiteren Arbeiten an diesem Projekt ausgesetzt.

Die Firma IW ist bereits über einen aus unserer Sicht möglichen Abbruch des Projektes in einem Gespräch am 12.11.2019 informiert worden. Die Zusammenarbeit mit IW, insbesondere mit den Geschäftsführern Herrn Schmidt und Herrn Ahaus, war außerordentlich gut und vertrauensvoll. Die Firma hat einen guten Leumund und es besteht kein Zweifel an der Qualität der Bauprojekte, die IW auch in Magdeburg umsetzt.

So bleiben unter dem Strich vor allem die Lage des Objektes, die Probleme ausreichender Stellplätze, die Sorge um einen Leerstand wegen der außerordentlich großen Zahl von im Bau und in Planung befindlichen Wohnungen in Magdeburg und die solitäre Vermietereigenschaft des SGSA, dem es nicht möglich ist, eine Mischkalkulation zwischen verschiedenen Mietobjekten vorzunehmen, als Gründe dafür, von dem Objekt Abstand zu nehmen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 18.11.2019
10-30-23 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	186
Datum:	02.12.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 4	**Beitritt des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt zur Genossenschaft Kommunale IT-Union eG (KITU)**
Anlagen	./.
Bisherige Beratung:	Klausurtagung des Präsidiums am 06.05.2019

Beschlussvorschlag:

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt tritt der Kommunalen IT-Union eG (KITU), Magdeburg, zum 1. Januar 2020 bei.

Begründung:

Die KITU wurde im Jahr 2009 gegründet. Mittlerweile besteht die Genossenschaft aus 74 Mitgliedern. Hierzu gehören 57 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, 8 Landkreise, 4 Zweckverbände/Anstalten öffentlichen Rechts, 2 eingetragene Vereine, 2 Stiftungen und die Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID) als Betriebsgesellschaft.

Zweck der KITU ist die umfassende Unterstützung ihrer Mitglieder zur wirtschaftlichen Versorgung mit IT-Dienstleistungen und IT-Lieferungen und damit die Förderung der durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecke durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. In diesem Zusammenhang erbringt die KITU folgende Leistungen:

- Erfassung und Strukturierung des Bedarfs der Mitglieder einschließlich des gemeinsamen Einkaufs der erforderlichen Lieferungen und Leistungen,

- Beratung der Mitglieder zur wirtschaftlichen Optimierung der Nachfrage, soweit dies gewünscht wird,

- Bereitstellung von IT-Diensten einschließlich der Erbringung informationstechnischer und beratender Dienstleistungen für Mitglieder sowie die Deckung des festgestellten Bedarfs der Mitglieder über die KID, die derzeit bereits als IT-Dienstleister des SGSA tätig ist.

Durch die Nutzung größerer Strukturen sowie die Bündelung des Bedarfs an IT-Leistungen eröffnen sich für den SGSA insbesondere Einsparpotenziale durch die Möglichkeit eines ausschreibungsfreien Leistungsbezugs auf der Grundlage bestehender Rahmenvertragsvereinbarungen, da hier die Voraussetzungen eines In-House-Geschäftes vorliegen.

Aber auch verbandspolitische Überlegungen sprechen für den Beitritt zur KITU. Als Mitglied der Genossenschaft kann der SGSA die Interessenvertretung der Verbandsmitglieder im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (insbesondere E-Government und Digitalisierung) insbesondere mit den technischen Möglichkeiten abgleichen und hierzu auch auf die Ergebnisse der von der KITU eingerichteten Arbeitskreise (zum Beispiel Strategie und Steuerung) zurückgreifen. Daneben unterstreicht der SGSA durch eine Mitgliedschaft auch die Notwendigkeit der selbst erhobenen Forderung einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit in Sachsen-Anhalt als Grundlage für eine effiziente Aufgabenerfüllung im Rahmen der Digitalisierung. Dabei sollten insbesondere bestehende Kooperationen genutzt und weiterentwickelt werden (vgl. „Städte und Gemeinden 2025 - Leitbild für eine nachhaltige Kommunalpolitik“ vom 07.05.2012, Ziff. 4.3)

Im Rahmen der Beratungen über die Eckpunkte des Verbandshaushaltes 2020 in der Klausurtagung des Präsidiums am 06. Mai 2020 in Freyburg (Unstrut) wurde der Beitritt des SGSA zur KITU angeregt. Die Kosten für den zu erwerbenden Geschäftsanteil in Höhe von 5.000 € sowie der Jahresbeitrag von 600 € sind in dem von der 59. Kreisvorstandskonferenz am 21.10.2019 beschlossenen Verbandshaushalt 2020 eingestellt.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 15.11.2019

Präsidiumssitzung Nr.	186
Datum:	02.12.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referent Jörn Langhoff
TOP 5	**Landeshaushalt 2020/21**

Anlagen	- Pressemitteilung Staatskanzlei v. 12.11.2019 - Übersicht „Zahlungen an den kommunalen Bereich außerhalb des FAG“ - Ergänzungserlass MF v. 12.11.2019

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:	Als Ergebnis der Aussprache.

Begründung:

Am 12.11.2019 hat die Landesregierung den Entwurf für das Haushaltsgesetz 2020 / 2021 verabschiedet. Mit der Pressemitteilung vom 12.11.2019 (Anlage) werden lediglich grobe Eckdaten bekanntgegeben. Konkrete Haushaltspläne sind uns bisher nicht bekannt.

Das Haushaltvolumen soll sich in den Jahren 2020 auf 11,8843 Mrd. Euro und 2021 auf 12,3974 Mrd. Euro erhöhen. Ein deutlicher Schwerpunkt liegt in dem beabsichtigten Personalaufwuchs bei Lehrern und Polizei, was angesichts der medialen Bedeutung dieser beiden Themen seit der Landtagswahl 2016 und der bevorstehenden Landtagwahl 2021 erwartbar war.

Nicht aufgegriffen im Haushaltsgesetzentwurf hingegen wurde das medial ebenfalls stark vertretene Thema der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. Eine zwischenzeitlich zur Gegenfinanzierung der Abschaffung ins Spiel gebrachte Erhöhung der Grunderwerbsteuer von derzeit 5 Prozent findet sich im Gesetzentwurf nicht wieder. Damit liegt die Entscheidung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und die dafür benötigte konnexitätsgerechte Gegenfinanzierung nun beim Landtag. Zwischenzeitlich hat die CDU-Landtagsfraktion angekündigt ebenfalls für eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zu votieren. Die Beschlusslage des SGSA sieht nach wie vor eine Beibehaltung der Ausbaubeiträge sowie eine konnexitätsgerechte Gegenfinanzierung bei einer möglichen Abschaffung vor.

Der Haushaltsentwurf sieht zudem einen Anstieg der Investitionstätigkeit vor. Viel wichtiger als die in der Pressemitteilung veröffentlichten Planansätze sind letztendlich die tatsächlich umgesetzten Investitionen. Seit mehreren Jahren bleibt die Umsetzung hier z.T. deutlich hinter den Planansätzen zurück.

Der vorgesehene Haushaltsausgleich soll durch einen starken Rückgriff auf die bestehenden Vorsorgeelemente erreicht werden. So sollen aus der allgemeinen Rücklage 4 Mio. Euro in 2020 und 200 Mio. Euro in 2021 sowie aus der Steuerschwankungsreserve 378,4 Mio. Euro in 2021 entnommen werden.

Explizit verweist die Staatskanzlei auf eine Verbesserung der kommunalen Selbstverwaltung und der Finanzausstattung der Kommunen, da über das Festbetrags-FAG i.H.v. 1,628 Mrd. Euro hinaus weitere 80 Mio. Euro als „Kommunalpauschale“ zur Finanzierung kommunaler Investitionen zur Verfügung gestellt werden sollen. Hierbei handelt es sich um eine Anpassung des mit dem Landeshaushalt 2019 eingeführten Kommunalen Investitionsimpulses - KIP, der 20 Mio. Euro aus dem Ausgleichstock (§ 17 FAG) in die Investitionspauschale (§ 16 FAG) überführt. Die neue Kommunalpauschale soll lt. § 16 Abs. 4 Haushaltsgesetzentwurf weiterhin mit der Investitionspauschale nach § 16 FAG verknüpft werden und sich nach wie vor zu 20 Mio. Euro aus dem Ausgleichstock finanzieren.

Auch die verbleibenden 60 Mio. Euro sind nicht wirklich zusätzliches, sondern nur umgeschichtetes Geld. Denn angesichts des zeitgleich vorgesehenen kompletten Wegfalls der Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus nach § 1 KStBFinG LSA kann die neue Kommunalpauschale nur als Mogelpackung bezeichnet werden. Konkret geht die Streichung aus der uns vom Ministerium der Finanzen zur Verfügung gestellten Titelübersicht „*Zahlungen an den kommunalen Bereich außerhalb des FAG*“ (***Anlage***) hervor. Die wird im Epl. 14 (MLV) unter dem Kapitel 1403 und dem Titel 883 63 offensichtlich.

Zudem informierte das Statistische Landesamt alle Kommunen am 15.11.2019 über den Ergänzungserlass des Ministeriums der Finanzen vom 12.11.2019 zur Haushaltsplanung der Kommunen ab 2020, der bereits die Umschichtungen vom kommunalen Straßenbau zur Kommunalpauschale deutlich darstellt.

Aktuell erhalten die Kommunen gem. § 1 KStBFinG rd. 35 Mio. Euro. Durch eine 2019 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung sollte dieser Betrag ab 2020 auf 40 Mio. Euro erhöht und dann für 2021 und 2022 mit jährlich + 2,5 % dynamisiert werden. Angesichts des immensen Investitionsstaus bei den kommunalen Straßen und den jüngsten Baupreissteigerungen hatten die kommunalen Spitzenverbände eine Erhöhung auf mindestens 80 Mio. Euro gefordert. Diese Forderung wurde außerdem vom Verkehrsminister in den Anmeldungen zum Landeshaushalt 2020 /201 noch mitgetragen.

Wir haben bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Haushaltsgesetz 2019 darauf hingewiesen, dass wir die Intention der Steigerung der kommunalen Investitionstätigkeit vor allem im Hinblick auf den kommunalen Investitionsstau und die aktuellen Baupreissteigerungen grundsätzlich nachvollziehen können, jedoch den gewählten Weg beim KIP in Form der Mittelumschichtungen i.H.v. 20 Mio. Euro aus dem Ausgleichstock nicht für richtig halten, da vor allem keine zusätzlichen Mittel in das FAG-System als solches gegeben wurden.

Bei der Durchsicht der Zahlungen an den kommunalen Bereich außerhalb des FAG sind uns zudem weitere Änderungen mit z.T. erheblicher kommunaler Relevanz aufgefallen:

- Kürzungen Epl. MI im Bereich Brandschutz (§ 23 BrSchG) von 5 Mio. Euro (2019) auf 3 Mio. Euro (2020 und 2021)

- deutliche Kürzungen Epl. MI beim Kostenerstattungsansatz für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Geduldeten nach § 2 Abs. 2 AufnG von 107 Mio. Euro (2019) auf 53 Mio. Euro (2020)

- Streichung des bisherigen Ansatzes im Epl. MI für Integrationsmaßnahmen der Gemeinden von rd. 1,3 Mio. Euro (2019)

- deutlicher Aufwuchs Epl. MS im Bereich Kindertageseinrichtungen von 371 Mio. Euro (2019) auf 409 Mio. Euro (2020) und 423 Mio. Euro (2021)

- deutliche Kürzungen Epl. MS bei der Finanzierung Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge von 34 Mio. Euro (2019) auf 23 Mio. Euro (2020) und 16 Mio. Euro (2021).

- deutliche Aufstockung Epl. MB für den Bereich Investitionen kommunaler Schulträger, was im Zusammenhang mit dem KInvFG bzw. der hiesigen Schulinfrastrukturrichtlinie zu sehen ist.

- deutliche Aufstockung Epl. MW für Infrastrukturvorhaben der Gemeinden im Zusammenhang mit GA Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-Mittel) von 17,8 Mio. Euro (2019) auf 34 Mio. Euro (2020) bzw. 32 Mio. Euro (2021)

- Aufstockung der Verwendung der PMO-Mittel für den Ausbau der Breitbandversorgung im ländlichen Raum von 4 Mio. Euro (2019) auf rd. 13 Mio. Euro (2021)

- Aufstockung Epl. MLV bei Investitionen Soziale Stadt von rd. 6 Mio. Euro (2019) auf 9,4 Mio. Euro (2020) und 10,6 Mio. Euro (2021)

- deutliche Aufstockung Epl. MLV bei Investition in ÖSPV von rd. 8,5 Mio. Euro (2019) auf 18,7 Mio. Euro (2020) bzw. 17,1 Mio. Euro (2021)

- Fortsetzung der bereits im aktuellen Haushalt vorgenommenen deutliche Kürzung Epl. MULE bei Investition Wasserwirtschaft der Gemeinden aus Mittel der Abwasserabgabe von 11,6 (2018) auf 2 Mio. Euro (2019).

Die im Epl. 13 zudem enthaltene drastische Kürzung bei den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit nach § 11 Abs. 3a FAG/Bund (SGB II-SoBEZ) von 80 Mio. Euro auf 42 Mio. Euro ist auf eine voraussichtlich bundesgesetzliche Änderung im Zusammenhang mit der aktuell diskutierten Fortführungen der Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen zurückzuführen. Diese Kürzung betrifft vorrangig die Kreisfreien Städte und

Landkreise. Hier hatten wir Anfang November gemeinsam mit dem Landkreistag auf Bundesebene u.a. bei der parlamentarischen Staatssekretärin des BMF zumindest um eine Verschiebung der Kürzungen um ein Jahr gebeten.

Hinsichtlich der in der Anlage dargestellten Summe der Zuweisungen an die Gemeinden über alle Einzelpläne gilt es zu beachten, dass der hier feststellbare Aufwuchs vor allem auf die zunehmende Abwicklung von Förderprogrammen des Bundes zurückzuführen sein dürfte. Beispielhaft zu nennen sind im Bereich der EU-Förderung Programme wie STARK III im EFRE und ELER, die Breitbandförderung im ELER oder auch die Dorferneuerung im ELER. Auf Bundesebene sind dies vor allem die Umsetzung der Kapitel 1 des KInvFG (STARK V) und Kapitel 2 des KInvFG (Schulinfrastrukturrichtlinie) sowie der Digitalpakt Schule. Diese großen Investitionsvorhaben sind gekennzeichnet durch längerer Vorlaufzeiten und einen tendenziell späteren Mittelabruf.

Die Übersicht beinhaltet zudem in weit überwiegendem Ausmaß Zuweisungen sowohl im übertragenen als auch im pflichtig eigenen Wirkungskreis der Kommunen, also für die Wahrnehmung von Aufgaben, zu denen die Kommunen herangezogen werden bzw. gesetzlich verpflichtet sind. Überdies sagt sie trotz dargestellter steigender Zuweisungen an die Kommunen nichts über die Frage der Auskömmlichkeit der Kommunalfinanzen im Hinblick auf Art. 88 LVerf LSA aus.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 18.11.2019
11-50-04 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	186
Datum:	02.12.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 6	**Verbandsangelegenheiten**
6.1	***Absolventenpreis des SGSA; Verfahren der Vergabe***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	183. Präsidiumssitzung am 07.05.2019 (TOP 4.3)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt den im Vorbericht dargestellten Verfahren zur Vergabe der Preise

a) für die beste Bachelor-Arbeit in den Studiengängen Öffentliche Verwaltung und Verwaltungsökonomie an der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, sowie

b) die beste Projektarbeit für die Absolventen der Beschäftigungslehrgänge II des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V.

zu. Die Preise sind mit jeweils 500 € dotiert.

Begründung:

Das Präsidium hat in der 183. Sitzung am 07.05.2019 das Konzept zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung beschlossen. Im Themenfeld Aus-, Fort-und Weiterbildung ist insbesondere - um die Bedeutung der Aus-, Fort-und Weiterbildung des Verwaltungsnachwuchses für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zu dokumentieren - eine Auszeichnung der besten Absolventen der Studiengänge Öffentliche Verwaltung und Verwaltungsökonomie an der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, sowie der Beschäftigtenlehrgänge II des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. vorgesehen. Dementsprechend werden Preise für die beste Bachelorarbeit bzw. die beste Projektarbeit mit Bezug zur gemeindlichen Selbstverwaltung gestiftet. Die Absolventenpreise sind mit jeweils 500 € dotiert.

Sowohl das SIKOSA als auch der Fachbereich Verwaltungswissenschaften haben die Initiative des SGSA begrüßt, sich ausdrücklich für die Stiftung des Preises bedankt und ihre Unterstützung bei der Vergabe zugesagt. Die Absolventenpreise sollen für Absolventen des Jahrgangs erstmalig 2020 vergeben werden. Nach Abstimmung mit dem Dekan des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften, Herrn Prof. Dr. Thomas Schneidewind, sowie dem Leiter des SIKOSA, Herrn Prof. Dr. Furchert, werden folgende Verfahren zur Preisvergabe vorgeschlagen:

Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften

Am Fachbereich wird bereits ein Preis des dortigen Fördervereins im Rahmen der jährlich stattfindenden Exmatrikulationsveranstaltung für die beste Abschlussarbeit verliehen. Der Fachbereich schlägt vor, dieses Verfahren auch für die Auswahl der besten Bachelorarbeit mit Bezug zur gemeindlichen Selbstverwaltung heranzuziehen.

Danach würde die bereits bestehende Auswahlkommission auch die Vorauswahl für den SGSA-Absolventenpreis übernehmen. Die Abschlussarbeiten werden jeweils durch einen Erst-und einen Zweitgutachter bewertet und durch die Auswahlkommission mit einer entsprechenden Würdigung an den SGSA bis Ende Mai 2020 weitergereicht. Die Entscheidung über den Preisträger könnte das geschäftsführende Präsidium Anfang Juni 2020 treffen.

Die Preisverleihung soll im Rahmen der Exmatrikulationsfeier des Fachbereichs voraussichtlich am 26.06.2020 erfolgen.

Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V.

Das Studieninstitut schlägt vor, den Absolventenpreis 2020 Anfang Januar kommenden Jahres auszuschreiben. Die Teilnehmer des Beschäftigtenlehrganges II können ihre Projektarbeiten mit Bezug zur gemeindlichen Selbstverwaltung bis Oktober 2020 bei den betreuenden Dozenten einreichen. Die Bewertung der geeigneten Arbeiten soll durch das Kollegium der Dozenten vorsichtig im Februar 2021 erfolgen, wobei eine Teilnahme der Landesgeschäftsstelle mit Gaststatus ausdrücklich angeboten wurde. Das Ergebnis wird dem SGSA zur abschließenden Entscheidung übermittelt.

Auch hier könnte die Entscheidung über die Preisvergabe durch das geschäftsführende Präsidium (voraussichtlich im März 2021) getroffen werden.

Da es beim Studieninstitut keine Abschlussfeier für die Absolventen des Beschäftigtenlehrganges II gibt, wird vorgeschlagen, die Verleihung dieses Absolventenpreises im Rahmen der Frühjahrssitzung der Kreisvorstandskonferenz im Juni 2021 vorzunehmen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 13.11.2019
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr.	186
Datum:	02.12.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 6	**Verbandsangelegenheiten**
6.2	***Vorbereitung der 60. und 61. Kreisvorstandskonferenz; Benennung von Tagungsorten***

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Die 60. Kreisvorstandskonferenz des SGSA findet am 15.06.2020 und die 61. Kreisvorstandskonferenz am 09.11.2020 statt. Für diese Veranstaltungen müssen die Tagungsorte bestimmt werden. Wir bitten um Vorschläge.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 13.11.2019
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr.	186
Datum:	02.12.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 6	**Verbandsangelegenheiten**
6.3	***Vorbereitung der Klausurtagung des Präsidiums am 23./24.03.2020***

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Die Klausurtagung des Präsidiums einschließlich der 188. Präsidiumssitzung finden am 23./24.03.2020 im Hotel Deutsches Haus in Arendsee statt. Die organisatorischen Vorbereitungen sind bereits von der Landesgeschäftsstelle veranlasst worden. Die vorläufige Einladung, um die Anzahl der Übernachtungsgäste detaillierter planen zu können, wird Ihnen Ende Januar 2020 zugehen.

Wir bitten um Vorschläge der Themen, welche in der Klausurtagung diskutiert werden sollen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 18.11.2019

Präsidiumssitzung Nr.	186
Datum:	02.12.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referent Jörn Langhoff
TOP 7	**Verordnung über die Erhebung kommunaler Haushaltseckdaten nach § 161 Abs. 3 KVG**
Anlagen	-Stellungnahme KSpV vom 15.11.2018 -VOKomHKS + Erhebungsbogen
Bisherige Beratung:	./.
Beschlussvorschlag:	***Kenntnisnahme***

Begründung:

Der Landesgesetzgeber hat durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl LSA S. 166) durch eine Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) in § 161 Abs. 3 die Kommunen entgegen dem Votum der kommunalen Spitzenverbände verpflichtet, zur Feststellung und Sicherung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit der zuständiggen Kommunalaufsichtsbehörde und dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt die erforderlichen Haushaltseckdaten zur Verfügung zu stellen. Das Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) wurde ermächtigt, das Nähere über die Erhebung der Haushaltseckdaten durch Verordnung unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände zu regeln.

In diesem Zusammenhang muss kurz auf die Debatte zur Erstellung einer verbindlichen Gesamtschau der kommunalen Finanzsituation nach der Landtagswahl 2016 hingewiesen werden. Vor der Landtagswahl gab es einen inhaltlich nicht abgestimmten Parallellauf des in der Modellphase befindlichen Haushaltskennzahlsystem in Verantwortung des Ministeriums für Inneres und Sport (HKS LSA) und dem vom Ministerium für Finanzen beauftragten isw-Finanzmonitor.

Der isw-Finanzmonitor fußte auf statistischen Ist-Daten und war neben der regelmäßigen kommunalen Panelbefragung Teil des Strukturkompasses Sachsen-Anhalt, ebenfalls in Verantwortung des Ministeriums für Finanzen. Gekennzeichnet war der Finanzmonitor durch einzelgemeindliche Datenblätter, bei denen anhand von Finanz- und Strukturkennziffern eine Einstufung der jeweiligen Finanzsituation anhand der Orientierung am kommunalgruppenspezifischen Durchschnitt erfolgte.

Das HKS LSA fußt hingegen auf den Haushaltsplandaten der jeweiligen Kommunen und musste daher stets durch eine Datenabfrage bei den Kommunen bedient werden. Zudem erfolgt hier eine Einschätzung zur finanziellen Leistungsfähigkeit nicht anhand einer Orientierung am kommunalgruppenspezifischen Durchschnitt, sondern anhand einer festen Punktbewertung je Haushaltskennzahl. Als Ergebnis wird eine Bewertung der Haushaltsplanung bezüglich der dauernden Leistungsfähigkeit anhand von vier Kategorien (gesicherte, eingeschränkte, gefährdete und weggefallene) vorgenommen.

Nach der Landtagswahl beschloss die Finanzstrukturkommission im August 2016 die Weiterentwicklung des HKS LSA zu einer Gesamtschau unter Berücksichtigung der Doppik. Aufgrund der damaligen Diskussion mit den Beraterverträgen des Landes wurde entschieden, den isw-Finanzmonitor nicht fortzuführen.

Eckpunkte zum HKS sollten unter Beteiligung der Ministerien für Inneres und Sport sowie Finanzen und der Kommunalen Spitzenverbände erarbeitet werden. Hier fanden entsprechende Gespräche 2016 und Anfang 2017 statt. Ein kontroverser Punkt war die vom Land angestrebte Verpflichtung zur Teilnahme am HKS, die letztendlich mit § 161 Abs. 3 KVG Mitte 2018 umgesetzt wurde.

Zwischenzeitlich wurde 2018 das Statistische Landesamt durch das Ministerium für Inneres und Sport mit der Erstellung einer Datenbank beauftragt, die die wesentlichen kommunalen Haushaltseckdaten beinhalten sollte.

Nach der Änderung in § 161 Abs. KVG fand am 13.08.2018 ein erstes Gespräch zur Konkretisierung der Verordnungsermächtigung im Ministerium für Inneres und Sport statt. Im Nachgang haben wir uns gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 15.11.2018 (***Anlage 1***) gegenüber dem Innenministerium ausdrücklich für eine auf Haushalts<u>eck</u>daten beschränkte Erhebung ausgesprochen. Grundlage für die Stellungnahme war eine intensive Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses des SGSA. Darüber hinaus haben wir uns für eine Einbindung des Lenkungsbeirat Doppik ausgesprochen.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 30.10.2019 haben wir über den Entwurf einer Verordnung über die Erhebung kommunaler Haushaltseckdaten im Rahmen des Haushaltskennzahlensystems in Sachsen-Anhalt sowie den Entwurf eines Erhebungsbogens, mit den durch die Kommunen zukünftig an das StaLa zu meldenden Haushaltseckdaten informiert.

Danach sollen gemäß § 3 die Kommunen künftig Haushaltseckdaten auf der Grundlage eines jährlich vom Statistischen Landesamt elektronisch zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens bis zum 31. Mai an dieses melden. Im Anschluss stellt das Statistische Landesamt die gemeldeten Daten den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden zur Prüfung bereit, die die Daten bis zum 30. Juni des Haushaltsjahres bestätigen sollen. Gemäß § 4 Abs.2 sollen dann ab dem 1. September eines jeden Haushaltsjahres die jeweils aktuellen Haushaltseckdaten zur Verfügung stehen.

Die Daten werden künftig im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt geführt und für einen Zeitraum von 10 Jahren vorgehalten. Dem Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände folgend sollen u.a. alle an das Landesverwaltungsnetz (ITN-LSA) angeschlossenen Kommunen, auf das im Statistischen Landesamt gehostete Haushaltskennzahlensystem zugreifen können.

Dies soll nach § 4 Abs. 1 auch für die unteren Kommunalaufsichtsbehörden, das Landesverwaltungsamt, den Landesrechnungshof, die Kommunalen Spitzenverbände, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Inneres und Sport möglich sein.

Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 1. Januar 2020 vorgesehen.

Der als ***Anlage*** beigefügte Erhebungsbogen orientiert sich weitgehend an der bekannten Struktur des bisherigen Haushaltskennzahlensystems, ist in Teilen jedoch ausdifferenzierter und ergänzt (Bereichen I.9 bis I.12; Seite 4) worden.

Nicht gefolgt ist das Ministerium für Inneres und Sport unserer Kritik am Umfang der bislang praktizierten Erhebung des Stellenbestandes (Seite 7 und 8), der nun noch um zwei Positionen erweitert wurde. Aufgrund der bekanntlich zahlreichen Vergleichsstörungen ist hier nicht mit verwertbaren Ergebnissen zu rechnen. Dies gilt auch für die neu hinzugefügte Zuschussliste (Seite 13), die zudem den Erfüllungsaufwand in den Kommunen weiter erhöhen wird.

Aktuell wird unter Berücksichtigung der Rückläufe aus der Mitgliedschaft eine Stellungnahme erarbeitet. Diese wird voraussichtlich gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt erfolgen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 12.11.2019

Präsidiumssitzung Nr.	186
Datum:	02.12.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm
TOP 8	**Bildung der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommune Sachsen-Anhalt (AGFK)**

Anlagen	- Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 21.03.2019 - Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ (AGFK LSA) - Geschäftsordnung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ (GO AGFK LSA)

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Meinungsbildung zur Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt gebeten.

Begründung:

Im Koalitionsvertrag der Legislaturperiode 2016 - 2021 wurde vereinbart, eine „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen" (AGFK) in Sachsen-Anhalt zu initiieren und zu unterstützen. Mit E-Mail vom 20.02.2019 hatte das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) ein Eckpunktepapier zur Neuaufstellung des Landesradverkehrsplan erarbeitet, welcher u.a. die Einrichtung einer AGFK zum Inhalt hatte. Hierin heißt es:

„Zur Steigerung des Radverkehrsanteils sind vermehrte Anstrengungen nötig, um für das Radfahren zu werben. Die AGFK kann hierbei eine wichtige Rolle übernehmen sowie Aktionen und Kampagnen unterstützen.

Das Land initiiert und unterstützt die Gründung einer AGFK, u. a. durch die Bereitstellung von Landesmitteln für die Einrichtung einer Geschäftsstelle. Die AGFK soll für die Kommunen als Anlaufpunkt, Schaltstelle und Ideengeber fungieren und weitere strategische Anliegen organisieren. Sie unterstützt die Vernetzung engagierter Kommunen darüber hinaus durch Fort- und Weiterbildungen sowie Personalgewinnung, Veranstaltungen zur Wirkung und Sichtbarkeit vor Ort und Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit.“

Hierzu haben die kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 21.03.2019 (***Anlage 1***) Stellung genommen und gefordert, dass, sofern das Land eine derartige Arbeitsgemeinschaft initiiert, nicht nur die Gründung, sondern auch für den dauerhaften Betrieb mindestens die Basisfinanzierung vom Land zu gewährleisten ist.

Das MLV hat in der Zwischenzeit die Städte, Gemeinden und Landkreise zur Interessensbekundung zur Mitgliedschaft in der AGFK aufgerufen und im Weiteren den Gründungsprozess der AGFK initiiert, d.h. den potentiellen Mitgliedskommunen Vorschläge zur Vereinbarung über die Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ (AGFK LSA) - ***Anlage 2*** - sowie zur Geschäftsordnung der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt“ (GO AGFK LSA) - ***Anlage 3*** – unterbreitet.

Gemäß AGFK LSA soll die AGFK aus einem Vorstand und einer geschäftsführenden Kommune, die den Geschäftsführer stellt, bestehen. Außerdem soll, um eine professionelle und kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, aus Sicht des MLV eine Geschäftsstelle mit einem festen Ansprechpartner geschaffen werden. Hierfür hat das Land derzeit 150.000 Euro für die Basisfinanzierung (Personalkosten, Verwaltungsausgaben und Basisaufgaben) der AGFK-Geschäfts-stelle zugesagt. Im Weiteren soll die Geschäftsstelle gemäß § 13 GO AGFK aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert werden.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ist für die Einrichtung einer dauerhaften Geschäftsstelle eine Vereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt notwendig, um verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Andernfalls haben wir Bedenken hinsichtlich der dauerhaften Finanzierung der AGFK, die nach § 8 Abs. 3 der GO AGFK LSA zu einhundert Prozent der AGFK obliegen soll.

Die Arbeitsgemeinschaften fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK) existieren bereits in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen, Sachsen und Brandenburg und verstehen sich als Ansprechpartner, Experte und Ideenratgeber für die praktische Arbeit, als Informations-und Kommunikationsschnittstelle, um den Radverkehr professionell zu fördern und weiterzuentwickeln. § 3 Abs. 8 GO AGFK LSA sieht hierzu die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber dem Land, dem Bund und weiteren Akteuren sowie die Mitwirkung bei der Verbesserung von Förder- und Finanzierungsregelungen vor. Die Interessenvertretung der Gemeinden und Landkreise nehmen jedoch insbesondere in Rechtsetzungsverfahren regelmäßig die Kommunalen Spitzenverbände wahr, sodass hier möglicherweise Konfliktsituationen entstehen könnten. Die AGFK als Interessenvertretung für einzelne kommunale Aufgaben - den Radverkehr - dürfte schwierig sein, weil nicht alle Kommunen Mitglied der AGFK sein werden.

Im Rahmen der 13. Fahrradkommunalkonferenz haben sich 36 Städte und Gemeinden[1] zur AGFK konstituiert. Zum Vorsitzenden wurde Oberbürgermeister Zugehör (Lutherstadt-Wittenberg) für die nächsten drei Jahre gewählt. Als Stellvertreter sind Oberbürgermeister Knoblauch (Stadt Schönebeck) und Patrick Strüber vom Stadtplanungsamt Magdeburg gewählt worden. Für den Sitz der Geschäftsstelle fiel die Wahl auf die Stadt Aken (Elbe).
Um die Arbeit der AGFK zu unterstützen, regt die Landesgeschäftsstelle an, sich für die Mitarbeit im Fachbeirat zur Verfügung zu stellen.

[1] Aken (Elbe), Annaburg, Bitterfeld-Wolfen, Calbe (Saale), Calvörde, Colbitz, Dessau-Roßlau, Eilsleben, Erxleben, Gardelegen, Halberstadt, Halle (Saale), Harbke, Hohenmölsen, Hötensleben, Huy, Jübar, Magdeburg, Wittenberg, Mücheln, Muldestausee, Osterburg, Osterwieck, Sandersdorf-Brehna, Schönebeck (Elbe), Sommersdorf, Stendal, Teuchern, Thale, Ummendorf, Völpke, Wanzleben-Börde, Wefensleben, Wettin-Löbejün, Wolmirstedt, Zörbig (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr - Pressemitteilung Nr.: 132/2019)

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 18.11.2019
00-06-78 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	186
Datum:	02.12.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 9	**Personalangelegenheiten; Höherstufung des Referenten Jörn Langhoff in die Besoldungsgruppe A 15 LBesG LSA**

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Herr Referent Jörn Langhoff wird mit Wirkung zum 1. April 2020 in die Besoldungsgruppe A 15 LBesG LSA eingestuft. Ein entsprechender Änderungsvertrag zum Anstellungsvertrag ist abzuschließen.

Begründung:

Herr Langhoff (41 Jahre) ist Diplom-Volkswirt. Seit 01.11.2007 ist er beim SGSA als Finanzreferent tätig. Das Arbeitsverhältnis wurde zunächst auf der Grundlage des TVöD (Entgeltgruppe 13) begründet. Das Anstellungsverhältnis wurde zum 01.01.2011 unter Zugrundelegung des Beamtenrechtes (Recht der Laufbahnbeamten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) nach der Besoldungsgruppe A 13 weitergeführt. Zum 01.01.2017 wurde Herr Langhoff in die Besoldungsgruppe A 14 LBesG LSA eingestuft.

Aufgrund der von Herrn Langhoff bisher gezeigten Leistungen sollte eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 15 LBesG LSA erfolgen. Eine entsprechende Planstelle im Stellenplan (A 13 bis A 15) steht zur Verfügung.

Ergänzend wird mündlich berichtet.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 14.11.2019

Präsidiumssitzung Nr.	186
Datum:	02.12.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker
TOP 10	**Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
10.1	***Berufung von drei stellvertretenden Mitgliedern in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft

- ***Frau Fachbereichsleiterin Kerstin Frommert, Welterbestadt Quedlinburg, als stellvertretendes Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA,***
- ***Herrn Fachdienstleiter Alexander Frolow, Stadt Halle (Saale), als stellvertretendes Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA,***
- ***Herrn Amtsleiter Matthias Reps, Stadt Klötze, als stellvertretendes Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA.***

Begründung:

Herr Oberbürgermeister Ruch, Welterbestadt Quedlinburg, hat mit E-Mail-Schreiben vom 17.10.2019 als neues stellvertretendes Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA Frau Kerstin Frommert, Fachbereichsleiterin Finanzen und Bildung der Welterbestadt Quedlinburg benannt. Frau Frommert soll dem bisherigen stellvertretenden Mitglied, Frau Fachbereichsleiterin Birgit Voigt, Welterbestadt Quedlinburg, nachfolgen.

Das Büro des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Wiegand, Stadt Halle, hat mit E-Mail-Schreiben vom 13.08.2019 als neues stellvertretendes Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA Herrn Alexander Frolow, Fachbereichsleiter FB Bildung der Stadt Halle (Saale), benannt.

Der Kreisverband Altmarkkreis Salzwedel hat mit E-Mail-Schreiben vom 05.09.2019 Interesse an der Mitarbeit des Amtsleiters Matthias Reps, Stadt Klötze, im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA bekundet. Das Büro des Bürgermeisters Herrn Bartels, Stadt Klötze, teilte mit E-Mail-Schreiben vom 06.09.2019 mit, dass die Stadt Klötze zur Mitarbeit im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA Herrn Matthias Reps, Leiter des Haupt- und Kämmereiamtes benennt.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 15.11.2019

Präsidiumssitzung Nr.	186
Datum:	02.12.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referentin Elke Thurmann
TOP 10	**Mitarbeit in Gremien des SGSA**
10.2	***Benennung eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitgliedes in den Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA***

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft

a):
Frau Annett Kubisch, Amtsleiterin kommunale Angelegenheiten/Recht der Stadt Bitterfeld-Wolfen, als ordentliches Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA.

b):
Herrn Steve Mämecke, Leiter des Rechts- und Vergabeamtes der Stadt Weißenfels, als stellvertretendes Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA.

Begründung:

Zu a):
Mit seinem Eintritt in den Ruhestand im August 2019 ist Herr Volker Friedrich, Dezernent a.D. bei der Stadt Wernigerode, aus dem Ausschuss ausgeschieden. Sein Amtsnachfolger, Herr Christian Fischer, wurde auf Vorschlag der Stadt Wernigerode vom Präsidium in der 185. Sitzung als Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss berufen.

Jedoch ist Herr Fischer zwischenzeitlich nicht mehr bei der Stadt Wernigerode tätig, da er für den Zeitraum vom 1. November 2019 bis zum 30. Juni 2020 zum Geschäftsführer der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH bestellt wurde.

Zur Nachberufung in den Rechts- und Verfassungsausschuss wird Frau Annette Kubisch, Amtsleiterin kommunale Angelegenheiten/Recht der Stadt Bitterfeld-Wolfen, die bislang stellvertretendes Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss ist, vorgeschlagen.

Die aufgrund dieses Wechsels freiwerdende Position eines stellvertretenden Ausschussmitglieds soll zu einem späteren Zeitpunkt nachbesetzt werden.

Zu b):
Aufgrund von Umstrukturierungen in der Stadtverwaltung hat die Stadt Weißenfels mit Schreiben vom 16.10.2019 vorgeschlagen, den neu eingestellten Rechtsamtsleiter Herrn Steve Mämecke, an Stelle des bisherigen Rechtsamtsleiters Herrn Tietke, als stellvertretendes Ausschussmitglied in den Rechtsausschuss zu berufen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 04.11.2019
00-00-60 jl-ck

Präsidiumssitzung Nr.	186
Datum:	02.12.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referent Jörn Langhoff
TOP 10	**Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
10.3	***Benennung eines Mitgliedes und zwei stellvertretender Mitglieder in den Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA***

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft

- ***Frau Beate Leo, Dezernentin bei der Stadt Wernigerode, als ordentliches Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA,***
- ***Herrn Sven Hause, Bürgermeister der Stadt Calbe/Saale, als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA,***
- ***Herrn Rolf Jäckel, Mitarbeiter Fachbereich Finanzen bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen, als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA.***

Begründung:

Das bisherige Mitglied Herr Hulzer, Amtsleiter für Finanzen bei der Stadt Wernigerode, ist in den Ruhestand getreten. Am 18.09.2019 wurde er durch den Ausschussvorsitzenden Herrn Bürgermeister Zimmermann verabschiedet. Mit Schreiben vom 01.10.2019 hat die Stadt Wernigerode vorgeschlagen, die Nachfolgerin im Amt, Frau Beate Leo, als ordentliches Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss zu berufen. Frau Leo verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich der Finanzverwaltung und war vor ihrem Wechsel in die Stadt Wernigerode u.a. bis zur Eingemeindung in der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz und der Stadt Wolfenbüttel tätig. Daher schlagen wir Frau Leo als ordentliches Mitglied vor.

Herr Sven Hause, Bürgermeister der Stadt Calbe/Saale, hat sein Interesse an einer Mitarbeit im Haushalts- und Finanzausschuss geäußert. Er ist stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB). Durch sein Mitwirken soll eine noch engere Verzahnung des Bundes- und Landesfachausschusses ermöglicht werden. Daher schlagen wir Herrn Hause als stellvertretendes Mitglied für Herrn Machalz, Amtsleiter der Hansestadt Gardelegen, vor. Herr Hause übernimmt die ehemalige Stellvertreterposition von Frau Funke, ehemalige Amtsleiterin für Finanzen und Steuern bei der Stadt Hettstedt, die bereits vor längerer Zeit in den Ruhestand getreten ist.

Das bisherige stellvertretende Mitglied Herr Hülßner, ehemals Geschäftsbereichsleiter Finanzen bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen, hat innerhalb der Stadt Bitterfeld-Wolfen den Bereich gewechselt. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat mit Datum vom 11.11.2019 mitgeteilt, dass sie weiterhin an einer Mitarbeit im Haushalts- und Finanzausschuss interessiert ist und hat Herrn Jäkel, Mitarbeiter Fachbereich Finanzen, vorgeschlagen. Herr Jäkel ist dem Finanzreferat bereits bekannt. Seit Jahren besteht hier ein intensiver Austausch zu kommunalrelevanten finanzpolitischen Themen wie u.a. FAG; Ausgleichstock, Kreisumlage etc.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 14.11.2019
10-20-15 he

Präsidiumssitzung Nr.	186
Datum:	02.12.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 11	**Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages; Benennung eines Mitgliedes für den Rechts- und Verfassungsausschuss**

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt als Mitglied für den Rechts- und Verfassungsausschuss des Deutschen Städtetages Herrn André Seidig, Leiter Justiziariat, Lutherstadt Wittenberg.

Begründung:

Seit 1995 hat Herr Dezernent Volker Friedrich, Stadt Wernigerode, den SGSA im Rechts- und Verfassungsausschuss des DST vertreten. Herr Friedrich ist in den Ruhestand getreten.

Auf Nachfrage der Landesgeschäftsstelle hat Herr André Seidig, Leiter des Justiziariats der Lutherstadt Wittenberg und Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA seine Bereitschaft erklärt, für den SGSA im Rechts- und Verfassungsausschuss des Deutschen Städtetages mitzuarbeiten.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 13.11.2019
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr.	186
Datum:	02.12.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 12	**Mitteilungen**
12.1	***Neugestaltung der Gesamtvertragspartnerschaft mit der GEMA zum 1. Januar 2021***

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Die GEMA plant die Einführung eines neuen Gesamtvertragsmodells zum 1. Januar 2021. Ziel der Neugestaltung ist eine stärkere Mitarbeit der Gesamtvertragspartner. Im Zuge dessen hat die GEMA angekündigt, alle bestehenden Gesamtverträge zum Jahresende 2019 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 zu beenden, um zum Jahreswechsel 2020/2021 neue Gesamtverträge abzuschließen.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hatte einen eigenständigen Gesamtvertrag mit der GEMA, welcher einen Nachlass auf alle Tarife von 20 % vorsieht. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, der DST, DStGB und DLT, hat ebenfalls einen Gesamtvertrag seinerzeit auf Anregung einzelner Landesverbände geschlossen.

Aufgrund der Neugestaltung der Gesamtvertragspartnerschaft mit der GEMA zum 1. Januar 2021 haben wir gemeinsam mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände verabredet, dass zukünftig nur noch ein Gesamtvertrag geschlossen wird.

Die Mitglieder des SGSA partizipieren von diesem neuen Vertrag genauso wie vorher durch den Vertrag des SGSA.

Mit dem neuen Gesamtvertragsmodell möchte die GEMA eine stärkere Mitarbeit der derzeit über 500 Gesamtvertragspartner einfordern. Im Rahmen dessen ist seitens der GEMA unter anderem vorgesehen, diese Gesamtverträge, insbesondere hinsichtlich der Anforderung an die Vertragshilfe, zu vereinheitlichen und die Definition des Begriffes Vertragshilfe (einheitliche Standards, konkrete Leistungen) vorzunehmen. Die GEMA beruft sich dazu auf die amtliche Begründung des § 35 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG), wonach die Höhe des eingeräumten Rabatts (bisher 20 %) mit dem Umfang der Gegenleistung der Nutzervereinigungen

korrelieren müsse. Die Gegenleistung entspräche seit langem nicht mehr dem ökonomischen/monetären Wert, den die GEMA als Rabatt ausschütte.

Um eine solche Korrelation von Leistungen (Gesamtvertragsnachlass) und Gegenleistungen (Vertragshilfe) abbilden zu können, hat die GEMA sogenannte Leistungskataloge vorgelegt. Diese Leistungskataloge beschreiben ausführlich, welche Leistungen die GEMA künftig von den Nutzervereinigungen erwartet und welcher Rabattsatz dem jeweiligen Katalog hinterlegt ist.

Diese sehen – grob umrissen - derzeit wie folgt aus:

1. Leistungskatalog Kommunikation und Information, 8 % Nachlass (u. a. intensive Aufklärungs- und Kommunikationspflichten)

2. Leistungskatalog Mitgliederadressen-Aktualisierung, 2 % Nachlass (selbstständige Einpflege und Aktualisierung des Mitgliederbestandes durch die jeweilige Nutzervereinigung, Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse durch Nutzervereinigung im Hinblick auf ihre Verpflichtungen)

3. Leistungskatalog Beratung, 4 % Nachlass (u. a. umfassende Beratungsleistungen der Nutzervereinigung gegenüber ihren Mitgliedern mit Benennung eines konkreten Ansprechpartners, Sicherstellung der Erreichbarkeit, Beantwortung konkreter Problemlösungen der Mitglieder gegenüber der GEMA in festgelegtem Zeitraum).

Ein weiterer Leistungskatalog, der das Inkasso der an die GEMA zu entrichtenden Lizenzentgelte betraf, hat die GEMA in der Zwischenzeit zurückgezogen. Die kommunalen Spitzenverbände haben deutlich gemacht, dass eine Inkassoübernahme für die GEMA nicht vorstellbar und leistbar sei. Bislang hat die GEMA allerdings nicht dargestellt, wie sie die durch den Wegfall dieses Katalogs entstehende Lücke, dessen Umsetzung mit einem weiteren Nachlass von 6 % honoriert worden wäre, schließen will, um doch noch einen Nachlass in Höhe von 20 %, wie bisher, zu ermöglichen.

Der Deutsche Städtetag, der federführend die Verhandlungen mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter (BMVI) mit der GEMA führt, hat uns über den Stand der Gespräche informiert. Der SGSA hat dabei insbesondere darauf hingewiesen, dass geklärt werden müsse, wie eine Mitgliederadressen-Aktualisierung, welche einen 2 %-Nachlass nach sich ziehe, erfolgen solle. Inwieweit hierbei zusätzliche Software, eine einheitliche Maske zur Einarbeitung des Mitgliederbestandes von der GEMA zur Verfügung gestellt wird, ist ebenso noch nicht geklärt, wie die Frage, wie oft der Mitgliederbestand aktualisiert werden müsse.

Im Mitgliederbestand sowohl des SGSA als auch des Deutschen Städtetages und der anderen kommunalen Spitzenverbände sind keine ständigen Änderungen zu verzeichnen, sodass eine einmalige Mitgliedereinpflege der Adressdaten und eine jährliche Aktualisierung angestrebt werden könnte. Auch die Frage der umfassenden Beratungsleistungen, welche die Nutzervereinigungen, so auch die Landesgeschäftsstelle gegenüber ihren Mitgliedern leisten muss, ist noch nicht definiert. Der Deutsche Städtetag schließt sich hierbei auch der Meinung der Landesgeschäftsstelle an, dass dies die kommunalen Spitzenverbände nicht leisten können. Konkret auftretende Probleme müssen nach wie vor zwischen unseren Mitgliedern und der GEMA

direkt besprochen und geklärt werden. Insbesondere Fragen, wegen einer falschen Berechnungsgrundlage oder Streitigkeiten bei Verwendung der Musik kann nicht die Nutzervereinigung lösen.

Nach Auffassung des Deutschen Städtetages müssen die geforderten Leistungen nach wie vor zumutbar, vertretbar und leistbar sein, um weiterhin den Gesamtvertragsrabatt von idealerweise 20 % zu erhalten. Die BMVI und die kommunalen Spitzenverbände versuchen gegenwärtig ein größeres Entgegenkommen der GEMA bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Leistungskataloge zu erreichen. Hierfür sind in diesem Jahr Ende November und im Dezember weitere Gespräche geplant. Nach Information der Geschäftsstelle des Deutschen Städtetages muss aber davon ausgegangen werden, dass zurzeit die Verhandlungslage daraufhin abzielt, dass die GEMA keinen vollständigen 20-%igen Vertragsnachlass zulassen werde. Die Verteuerungen, die dieser Wegfall des Nachlasses für die gemeindliche Ebene nach sich ziehe, hat der Deutsche Städtetag der GEMA gegenüber bereits geäußert und wird auch dies in den künftigen Verhandlungen herausstellen.

Über den weiteren Fortgang wird die Landesgeschäftsstelle berichten.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 13.11.2019

Präsidiumssitzung Nr.	186
Datum:	02.12.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referentin Elke Thurmann
TOP 12	**Mitteilungen**
12.2	***Unterbliebene Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände an der Gesetzgebung***

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Nach § 86a der Geschäftsordnung des Landtags von Sachsen-Anhalt hören die Ausschüsse die Kommunalen Spitzenverbände des Landes rechtzeitig bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die die Belange der Gemeinden oder der Landkreise unmittelbar berühren.

Mit Schreiben vom 07.11.2019 wandten sich Präsident Dr. Trümper und der Landesgeschäftsführer Leindecker an Landtagspräsidentin Brakebusch, um die unterbliebene Beteiligung des SGSA in zwei Gesetzgebungsverfahren zu monieren.

Der Landtag hat in seiner 83. Sitzung am 24.10.2019 zwei Gesetzentwürfe ohne Debatte beschlossen ohne dem SGSA Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Ausschussberatungen mündlich oder schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

Dies betraf zum einen den Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen (Drs. 7/4370 vom 15.05.2019) und zum anderen den Entwurf eines Gesetzes über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt (E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt - ERG LSA, Drs. 7/4509 vom 13.06.2019).

Die unterbliebenen Anhörungen sind nicht nur formal bedauerlich; vielmehr ist von Bedeutung, dass für die jeweiligen Gesetzesbeschlüsse wichtige Aspekte vom Landesgesetzgeber nicht berücksichtigt werden konnten. Das gilt insbesondere für den in beiden Fällen fehlenden Mehrbelastungsausgleich.

Da eine Heilung der unterlassenen Anhörungen nicht möglich ist, haben wir gegenüber der Landtagspräsidentin die Erwartung verdeutlicht, dass der Landtag von Sachsen-Anhalt der sich selbst auferlegten Verpflichtung, die Belange der Städte und Gemeinden bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen, zukünftig umfassend nachkommt.

Eine Antwort auf das Schreiben vom 07.11.2019 steht noch aus.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 20.11.2019

Präsidiumssitzung Nr.	186
Datum:	02.12.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referentin Elke Thurmann
TOP 12	**Mitteilungen**
12.3	***Ausnahmeregelung zu Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen - Initiative zur Änderung des § 7 LÖffZeitG LSA***
Anlagen	Schreiben des SGSA vom 20.11.2019 an Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Bisherige Beratung:	./.

Das Präsidium hatte in seiner 183. Sitzung am 07.05.2019 zur Steigerung der Attraktivität der Innenstädte beschlossen, den Landesgesetzgeber aufzufordern, § 7 LÖffZeitG LSA um einen neuen Absatz 2 zu erweitern.

Ergänzend fand am 27.05.2019 auf Einladung der Industrie- und Handelskammern zusammen mit dem SGSA ein Gespräch mit der Gewerkschaft Ver.di in der Landesgeschäftsstelle statt. Zwar ist es nicht gelungen, gemeinsam eine Lösung zu finden, um von der aktuellen Ausnahmeregelung in § 7 Abs. 1 LÖffZeitG LSA rechtssicher Gebrauch zu machen. Jedoch bestand Einvernehmen, eine Veranstaltung beim Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. (SIKOSA) für die Kommunalverwaltungen zur Auslegung und zum rechtssicheren Umgang mit dieser Regelung zu initiieren. Hierfür hat Ver.di einen Fachanwalt aus Leipzig, der als Experte auf diesem Gebiet gilt, als Referenten vorgeschlagen. Das daraufhin von der SIKOSA entwickelte Seminar *„Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen – Auslegung § 7 LÖffZeitG LSA“* soll am 11.03.2020 in Magdeburg und am 18.03.2020 in Halle (Saale) stattfinden. Über diese Seminarangebote haben wir die Verbandsmitglieder mit E-Mail-Rundschreiben vom 18.11.2019 informiert.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss hat sich in seiner 52. Sitzung am 13.11.2019 ebenfalls mit diesem Thema befasst und den Regelungsvorschlag des Präsidiums zur Erweiterung des § 7 LÖffZeitG LSA ausdrücklich und einstimmig befürwortet.

Darüber hinaus schlug der Ausschuss zwei Ergänzungen vor: Zum einen das Wort „insbesondere“ im neuen Absatz 2 voranzustellen zur Klarstellung, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, und darüber hinaus in Absatz 1 neben dem „besonderen Anlass“

alternativ das „öffentliche Interesse“ vor allem zur Belebung der Innenstädte aufzunehmen und damit dem Wunsch des Präsidiums deutlicher Rechnung zu tragen.

Der ergänzte Vorschlag zur Änderung des § 7 LÖffZeitG LSA lautet daher wie folgt:

(1) Die Gemeinde kann erlauben, dass Verkaufsstellen ~~aus besonderem Anlass~~ an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden, *wenn*
1. ein besonderer Anlass vorliegt oder
2. ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereichs oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht.
Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

(2) *Über Absatz 1 hinaus können die Gemeinden, die Öffnung von Verkaufsstellen insbesondere aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, ~~insbesondere~~ unter anderem von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an bis zu vier weiteren Sonntagen je Kalenderjahr nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erlauben, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.*

(3) ~~(2)~~ Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammen-hängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

(4) ~~(3)~~ Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 kann auf den unmittelbar vorhergehenden Samstag von 0 bis 24 Uhr erstreckt werden.

Dieser Vorschlag zur Ergänzung des § 7 LÖffZeitG LSA wurde von der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 20.11.2019 an Minister Prof. Dr. Willingmann, Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, herantragen. Eine Antwort steht noch aus.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 18.11.2019

Präsidiumssitzung Nr.	186
Datum:	02.12.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 12	**Mitteilungen**
12.4	***Sachstand zur Grundsteuerreform***

Anlagen

Bisherige Beratung:	182. Präsidiumssitzung am 28.01.2019; TOP 7 178. Präsidiumssitzung am 17.04.2018; TOP 9

Am 18.10.2019 hat der Deutsche Bundestag das von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetzespaket zur Grundsteuerreform verabschiedet. Die notwendige Zustimmung des Deutschen Bundesrates zu diesem Gesetzespaket erfolgte am 08.11.2019. Damit es dem Bundesgesetzgeber gelungen, diese wichtige kommunale Steuerquelle innerhalb der vom Verfassungsgericht vorgegebenen Frist langfristig abzusichern. Die beschlossenen Gesetzestexte werden dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung übermittelt. Danach kann die Verkündung im Bundesgesetzblatt rechtzeitig und fristgemäß bis spätestens 31.12.2019 erfolgen.

Eckpunkte des beschlossenen Gesetzpakets

- ***Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 72, 105 und 125b GG)***

Mit dieser Grundgesetzänderung erfolgt die verfassungsrechtliche Klarstellung des Fortbestandes konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Grundsteuer. Außerdem wird eine Länder-Öffnungsklausel aufgenommen. Die Grundgesetzänderung wurde im Bundestag mit der notwenigen Zweidrittelmehrheit bestätigt. Der Bundesrat stimmte den Änderungen einstimmig zu.

Die Länder-Öffnungsklausel wird es den Ländern ermöglichen, durch abweichende landesrechtliche Regelungen das Bundesrecht in Teilen zu modifizieren oder auch durch komplett eigenständige Grundsteuer-Modelle zu ersetzen.

- ***Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts***

Durch dieses Gesetz werden die grundsteuerlichen Bewertungsvorschriften an die Maßgaben der Verfassungsrechtsprechung angepasst. Die Grundsteuer bleibt wie bisher wertorientiert ausgestaltet. Zugleich wird das Bewertungsrecht vereinfacht. Das Aufkommens- und Hebesatzrecht der Städte und Gemeinden bleibt ebenso erhalten, wie die bisherige Mehrstufigkeit der Verwaltungszuständigkeiten.

- ***Gesetz zur Änderung des Grundsteuerrechtes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung***

Dieses Gesetz dient der Einführung einer Grundsteuer C. Die Städte und Gemeinden dürfen danach ab dem Jahr 2025 aus städtebaulichen Gründen in ausgewählten Zonen des Gemeindegebietes einen erhöhten Sonder-Hebesatz für baureife aber unbebaute Grundstücke festlegen.

- ***Umsetzungszeitpunkt***

Die erstmalige Anwendung des neuen Bewertungsrechts, der Länder-Öffnungsklausel und der Grundsteuer C soll im Jahr 2025 erfolgen.

- ***Umlagefähigkeit***

Initiativen aus der Opposition, zukünftig die Umlagefähigkeit der Grundsteuer auf die Mieter ganz oder teilweise zu beenden, wurden vom Bundestag abgelehnt.

Fortsetzung der Reformdebatte auf Länderebene

Mit der gesetzlichen Neuregelung der Grundbesteuerung im Bund ist der Reformprozess allerdings noch nicht abgeschlossen. Es ist damit zu rechnen, dass neben Bayern auch in anderen Bundesländern eine Diskussion zur Nutzung der Öffnungsklausel erfolgen wird.

In Sachsen-Anhalt, so war der Medienberichterstattung bereits vor einiger Zeit zu entnehmen, gibt es einen Prüfauftrag zur Nutzung der Öffnungsklausel, allerdings nur gemeinsam mit anderen Bundesländern. Den Ausführungen von Vertretern des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF LSA) in der Sitzung unseres Arbeitskreises Kommunalabgaben & Steuern am 25.09.2019 konnte jedoch entnommen werden, dass Sachsen-Anhalt sich zunächst mit der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben auseinandersetzen wird. Bis zum 01.01.2022 sollen nach derzeitigem Planungsstand die programmtechnischen Voraussetzungen für die Datenerfassung sowie die erforderlichen Vordrucke erarbeitet werden. Ab dem 01.01.2022 ist die Annahme der Daten beabsichtigt. Hierfür soll die Finanzverwaltung personell deutlich aufgestockt werden. Bis zum 31.12.2023 sollen alle Messbescheide erstellt und den Grundstückseigentümern übermittelt sein, so dass ab dem 01.01.2024 der vollständige Datenaustausch mit den Kommunen gewährleistet werden soll.

Weiteres Vorgehen

In den kommenden Monaten werden wir uns intensiv mit den komplexen Umsetzungsfragen der Reform auseinandersetzen. Ein erster wichtiger Schritt wird dabei die Klärung der Grundsatzfrage sein, wie zukünftig der Datenaustausch mit der Finanzverwaltung organisiert wird.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene werden auch diesen Prozess intensiv begleiten, insbesondere hat der Deutsche Städtetag bereits signalisiert, sich für eine umfassende Digitalisierung der Datenaustauschprozesse einsetzen zu wollen. In einigen Bundesländern gibt es zudem bereits erste Gespräche über eine enge Verknüpfung der IT-Systeme der kommunalen Steuerverwaltungen mit den IT-Systemen der Länderfinanzverwaltungen. Auf diese Weise sollen die Steuerpflichtigen die Grundsteuer - so wie es heute bereits für die Einkommensteuer organisiert ist - vollständig online über das ELSTER-Portal der Finanzverwaltung verwalten können.